# Taxordnung «Haus Wieden»

der Stadt Buchs



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Ziff. 7 des Heimreglements der Politischen Gemeinde Buchs nachfolgende Taxordnung für das Haus Wieden.

# Art. 1 Rechtliche Grundlage

Die Taxordnung des Hauses Wieden basiert auf dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA), welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

## Art. 2 **Taxordnung**

Die Heimtaxe setzt sich zusammen aus:

- 1. Pensionstaxe;
- 2. Betreuungstaxe;
- 3. Pflegetaxe;
- 4. Auswärtigenzuschlag;
- 5. Zusatzleistungen.

#### Art. 2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst:

- 1. Unterkunft in einem Einer- oder Zweier-Zimmer;
- 2. Vollpension (exkl. Süss- und alkoholische Getränke);
- 3. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- 4. Reinigung des Zimmers (einmal wöchentlich);
- 5. Reinigung der Wäsche;
- 6. Nutzung der gesamten Heiminfrastruktur;
- 7. Radio-, Fernseh- und Internetanschluss im Zimmer;
- 8. Telefon-Anschluss im Zimmer.

#### Art. 2.2 **Betreuungstaxe**

Die Betreuungstaxe deckt Leistungen und Hilfestellungen, welche nicht über die Krankenversicherung finanziert werden und umfasst (nicht abschliessend):

- 1. Evaluation, Bereitstellung und Unterhalt von Hilfsmitteln;
- 2. Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte;
- 3. administrative Tätigkeiten;
- 4. Hilfeleistungen im Alltag;
- 5. 24 h Präsenz von Pflegemitarbeitenden;
- 6. Reguläres Bewohnerrufsystem;
- 7. Anlässe und Aktivierungsprogramm.

Betreuungsleistungen stehen allen Bewohnenden zur Verfügung. Die Betreuungstaxe wird bei allen Bewohnenden erhoben, unabhängig ob und welche Leistungen daraus in Anspruch genommen werden.

#### Art. 2.3 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe beinhaltet sämtliche Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die Pflegeleistungen werden nach dem «Bewohner-Einstufung- und Abrechnungssystem (BESA)» ermittelt. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt und wird mindestens alle sechs Monate überprüft. Eine Einstufung erfolgt ebenfalls bei Veränderung des Pflegebedarfs. Die Einstufung erfolgt auch für Tagesund Nachtgäste. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt.

# Art. 2.4 Auswärtigenzuschlag

Bewohnende, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Buchs oder ihre Schriften bei Heimeintritt noch nicht seit drei Jahren deponiert haben, bezahlen während vier Jahren zusätzlich CHF 10.- pro Person und Tag.

# Art. 2.5 Zusatzleistungen

Nachfolgende Leistungen sind in den Pensions- und Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand separat verrechnet:

- 1. Diese Leistungen werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen:
  - a) ärztliche und medizinische Leistungen;
  - b) ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien;
  - c) Medikamentenbezüge;
  - d) Behandlungen im Spital;
  - e) Krankentransporte;
  - f) MiGel-Produkte.
- 2. Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):
  - a) Organisation von Fahrten und Transporten durch das Heim, Stundenansatz CHF 60.-, zuzüglich CHF 0.70 pro Kilometer;
  - b) Pflege-, Verbrauchs- und Einwegmaterialien;
  - c) Wäschebeschriftung pauschal bei Eintritt CHF 300.-;
  - d) Näharbeiten, Änderungen, Stundenansatz CHF 60.-;
  - e) Reinigung der eigenen Bettwäsche monatlich pauschal CHF 60.-;
  - f) chemische Reinigung von privaten Kleidungsstücken;
  - g) Konsumation im Café Wieden;
  - h) spezielle Besorgungen, Arztbesuche ausser Haus in Begleitung einer Mitarbeitenden, Stundenansatz CHF 60.-;
  - i) Telefon-Abo inkl. Gesprächskosten Schweiz/FL 25.- monatlich pauschal;
  - j) Internetabo;
  - k) Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 7.- pro Mahlzeit;
  - I) Kosten für Coiffeur, Manicure und Pedicure durch externe Fachpersonen;
  - m) andere Extraleistungen oder grössere Arbeiten (technische Unterstützung, Abklärungen oder administrative Tätigkeiten) werden mit einem Stundenansatz von CHF 60.- berechnet;
  - n) Nutzung Notruf-Armband monatlich pauschal CHF 25.-.

Die Betriebskommission kann weitere Zusatzleistungen als kostenpflichtig festlegen.

#### Art. 2.6 Tages- und Nachtaufenthalt

Das Haus Wieden bietet die Möglichkeit des Tages-, Halbtages- und Nachtaufenthaltes.

Für den Tages- und Nachtaufenthalt fallen Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen (gemäss BESA-Einstufung) an.

# Art. 3 Taxen

Art. 3.1 Pensionstaxe (Angaben in CHF pro Tag und Zimmer)

Pensionstaxe	m2, ohne WC	Preis pro Person bei Einerbele- gung	Preis pro Person bei Doppelbele- gung			
Wiedenblick und Wiedenbach						
Zimmer klein, B450	16.88 m2	125.00	nicht möglich			
Zimmer Standard	20-24,5 m2	135.00	nicht möglich			
Zimmer gross	24-28 m2	138.00	120.00			
Zimmer sehr gross B352, B362, B363	35.5-39 m2	160.00	130.00			
Zimmer mit Balkon	25.8 m2	140.00	120.00			
Wiedenpark						
Wohngruppe Einzelzimmer D089, D189	11.8 m2	135.00	nicht möglich			
Wohngruppe Doppelzimmer	20.16 m2	135.00	135.00			
Tagesaufenthalt Halber Tag	90 45					
Nachtaufenthalt	90					

# Art. 3.2 Pflegetaxe pro Tag (Angaben in CHF pro Tag)

	Pflegekosten	Kostenverteilung			
BESA Stufe	Pflegetaxen	Anteil Krankenkasse	Anteil Pflegetaxen Bewohner	Anteil Stadt Buchs	
1	13.65	9.60	4.05	0	
2	39.90	19.20	20.70	0	
3	66.15	28.80	23	14.35	
4	92.40	38.40	23	31.00	
5	118.65	48	23	47.65	
6	144.90	57.60	23	64.30	
7	171.15	67.20	23	80.95	
8	197.40	76.80	23	97.60	
9	223.65	86.40	23	114.25	
10	249.90	96	23	130.90	
11	276.15	105.60	23	147.55	
12	302.40	115.20	23	164.20	

## Art. 3.3 **Betreuungstaxe**

Bewohnende mit einer Einstufung BESA 0 haben die Betreuungstaxe gemäss BESA-Stufe 1 zu entrichten.

Die Betreuungstaxe beträgt, unabhängig vom Pflegebedarf CHF 40.- pro Tag.

Die Betreuungstaxe im Tages- und Nachtaufenthalt beträgt pro Tag respektive Nacht CHF 40.-, bei halben Tagen CHF 20.-.

# Art. 3.4 Aktivierungssequenzen

Teilnahme von externen Personen an Aktivierungssequenzen, pro Teilnahme CHF 20.-.

#### Art. 4 Taxreduktionen

#### Art. 4.1 Reduktion Pensionstaxen

Eine Reduktion von CHF 10.- pro Tag wird gewährt:

- 1. bei einem stationären Spital- oder Klinikaufenthalt;
- 2. im Todesfall;
- 3. während einem Urlaub.

Der Ein- und Austrittstag (resp. Rückkehrtag) wird immer voll verrechnet.

## Art. 4.2 Reduktion Betreuungs- und Pflegetaxe

Die Betreuungs- und Pflegetaxe entfällt:

- 1. bei einem stationären Spital- oder Klinikaufenthalt;
- 2. im Todesfall;
- 3. während einem Urlaub.

Der Ein- und Austrittstag (resp. Rückkehrtag) wird immer voll verrechnet.

# Art. 4.3 Reduktion Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag gemäss Art. 2.4 muss in jedem Fall bis zum Vertragsende bezahlt werden.

# Art. 5 Austritt und Todesfall

Bei jedem Austritt (auch nach einem Ferienaufenthalt) wird eine Pauschale von CHF 200.- als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und Zimmerreinigung verrechnet.

Im Todesfall wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 50.- für die entsprechenden Vorkehrungen (organisatorische Massnahmen sowie Information an die Amtsstellen und an den zuständigen Arzt) erhoben.

Die reduzierte Pensionstaxe wird ab dem Folgetag bis zur Weitervermietung (maximal 10 Tage) weiter verrechnet. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist durch die Angehörigen geräumt, so erfolgt die Räumung unter Kostenfolge durch das Heim.

# Art. 6 Sicherheitsleistung

Vor Eintritt ist eine Sicherheitsleistung von CHF 6'000.- zu bezahlen. Die unverzinste Sicherheitsleistung wird bei Austritt nach Begleichung aller Ausstände zurückvergütet.

# Art. 7 Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind innert 20 Tagen, rein netto, zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Mahngebühr von CHF 30.- verrechnet.

Zur Zahlung wird empfohlen, das Lastschriftverfahren (LSV) anzuwenden. Die nötigen Formulare stellt die Heimverwaltung zur Verfügung.

# Art. 8 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Vom Stadtrat erlassen am 25. September 2023.1

#### **Stadtrat Buchs**

Rolf Pfeiffer Remo Märk Stadtpräsident Stadtschreiber

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SRB 2023/126 vom 25. September 2023